

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 36.

München, den 21. September 1889.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung vom 5. September 1889, betreffend die Abänderung der Instruktion für das Königreich Bayern zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 22. Dezember 1887. — Erdens-Bereichungen. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Ausnahme fremder Dekorationen.

Königliche Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung der Instruktion für das Königreich Bayern zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 22. Dezember 1887.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luithold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die nachfolgende „Abänderung der Instruktion für das Königreich Bayern vom 22. Dezember 1887 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1888, Seite 9) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden